

23. Januar 2013

Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt (EGvV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 4, 27 bis 30, 39 und 42 der Grundbuchverordnung des Bundesrates von 23. September 2011 (GBV) [SR 211.432.1], Artikel 34 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) [SR 211.432.2], Artikel 12c und 175 der Handelsregisterverordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2007 (HRegV) [SR 221.411], Artikel 121b des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [BSG 211.1], Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) [BSG 215.341], Artikel 215 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11], Artikel 66 bis 68 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0] auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Finanzdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit

- a den Grundbuchämtern und
- b dem Handelsregisteramt.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Der elektronische Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern steht den zugriffsberechtigten Personen mit erweitertem Zugang im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Artikel 28 bis 34 GBV offen. Er umfasst die Eingaben an das Grundbuchamt und die Zustellungen des Grundbuchamts an die beteiligten Parteien gemäss Artikel 38 GBV und richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der Artikel 39 bis 45 GBV.

² Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Handelsregisteramt steht den Notarinnen und Notaren gemäss Artikel 21 Absatz 4 des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG) [BSG 169.11] sowie den betroffenen Rechtseinheiten, den betroffenen Personen, Erbinnen und Erben, Willensvollstreckerinnen und Willensvollstreckern, Erbschaftsliquidatorinnen und Erbschaftsliquidatoren gemäss Artikel 17 HRegV sowie den anordnenden Stellen gemäss Artikel 19 HRegV offen und umfasst die elektronische Anmeldung und die elektronischen Belege gemäss dem 2. Titel, 1. Kapitel, 2. und 3. Abschnitt HRegV.

Art. 3

Trägerorganisation

Der elektronische Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern und mit dem Handelsregisteramt wird über eine Zustellplattform gemäss Artikel 2 und 4 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren [SR 272.1], über Internetseiten des Bundes oder über eine vom Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EG-BA) bestimmte Trägerorganisation im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GBV abgewickelt.

Art. 4

Organisation

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) stellt die Abwicklung und die Betreuung des

elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern und mit dem Handelsregisteramt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesbehörde oder einer Trägerorganisation sicher.

² Es regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Finanzdirektion im Namen des Kantons den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Benutzerinnen und Benutzern und der zuständigen Bundesbehörde oder der Trägerorganisation durch Vertrag.

³ Der Vertrag legt die Einzelheiten fest, insbesondere zum Kreis der zugriffsberechtigten Personen sowie zu den Grundbuchdaten, welche diesen elektronisch zugänglich gemacht werden.

Art. 5

Aufsicht

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übt die Aufsicht über den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt aus.

2. Grundbuchämter

Art. 6

Abwicklung und Automatisierung

Die Abwicklung und die Automatisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern, namentlich in Bezug auf Formulare, Datenformate, Datenstrukturen, Geschäftsprozesse und auf alternative Übermittlungsverfahren, richten sich nach Artikel 39, 40 und 44 GBV und nach den Vorgaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und des EGBA gemäss Artikel 41 GBV.

Art. 7

Anmeldungen an das Grundbuchamt

¹ Anmeldungen an das Grundbuchamt sind entweder vollständig in Papierform oder vollständig elektronisch einzureichen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Zu einer elektronischen Anmeldung gehörende Papiersschuldbriefe sind unter Angabe der elektronischen Referenznummer innert zehn Tagen nachzureichen.

Art. 8

Zeitpunkt des Eingangs

Der Zeitpunkt des Eingangs von elektronischen Anmeldungen richtet sich nach Artikel 43 GBV. Bei elektronischen Anmeldungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 ist der Zeitpunkt des Eingangs des Papiersschuldbriefes nicht massgebend.

3. Handelsregisteramt

Art. 9

Abwicklung, Automatisierung, Zeitpunkt des Eingangs

Die Abwicklung und die Automatisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Handelsregisteramt, namentlich in Bezug auf Formulare, Datenformate, Datenstrukturen, Geschäftsprozesse und auf alternative Übermittlungsverfahren, sowie der Zeitpunkt des Eingangs von elektronischen Anmeldungen richten sich nach Artikel 12b bis 12d und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe *b* HRegV und insbesondere nach den Vorgaben des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister gemäss Artikel 12c Absatz 2 HRegV.

4. Gebühren

Art. 10

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern und mit dem Handelsregisteramt wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) [BSG 154.21] erhoben.

² Für die Leistungen gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister [SR 221.411.1], die das Handelsregisteramt in elektronischer Form erbringt, bleiben die Gebührenregelungen dieses Erlasses vorbehalten.

Art. 11

Unentgeltlichkeit

Der Kanton erhebt von anderen Kantonen für die elektronischen Grundbuchauszüge und Handelsregisterauszüge und für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs keine Gebühren, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit.

Art. 12

Inkasso

¹ Das Inkasso der Gebühren kann der Trägerorganisation übertragen werden. Diese sorgt für die elektronische Rechnungsstellung und die Überweisung der Gebührenerträge an die zuständige kantonale Stelle.

² Die Einzelheiten des Inkassos werden in einem Vertrag geregelt, den das ABA im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Finanzdirektion im Namen des Kantons mit der Trägerorganisation abschliesst.

5. Datenschutz

Art. 13

¹ Das ABA ist die verantwortliche Behörde für den Datenschutz.

² Die Überprüfung der Datenbearbeitung sowie die Sanktionen bei missbräuchlicher Datenbearbeitung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

³ Bezüglich der Trägerorganisation bleiben die bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen und die Zuständigkeit der Bundesbehörden im Rahmen ihrer Oberaufsicht vorbehalten.

6. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 14

Verfügung

Bei Streitigkeiten aus der Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs oder aus dem Bezug von Auszügen aus dem Grundbuch oder dem Handelsregister erlässt das zuständige Grundbuchamt oder das Handelsregisteramt auf Gesuch hin eine Verfügung.

Art. 15

Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügungen der Grundbuchämter kann Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können beim Obergericht angefochten werden.

² Gegen die Verfügungen des Handelsregisteramts kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21].

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 10 werden für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern und mit dem Handelsregisteramt keine Gebühren erhoben.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 2013 in Kraft.

² Artikel 10 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 23. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Rickenbacher*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.1.2013 V

BAG 13–11, in Kraft am 1. 4. 2013 bzw. 1. 4. 2013 (Art. 10)